

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

Einleitung

Der BDSW (Bundesverband der Sicherheitswirtschaft) als Wirtschafts- und Arbeitgeberverband mit über 1.000 Mitgliedsunternehmen des Sicherheitsgewerbes, die mehr als 80 Prozent des jährlichen Branchenumsatzes von 13,4 Mrd. Euro abbilden, begrüßt, dass die Bundesregierung aufgrund von Ereignissen und statistischen Erkenntnissen der letzten Jahre zu einer stetig steigenden Zahl von Übergriffen auf für das Gemeinwohl tätige Personen gesetzgeberisch aktiv wird, um diesen Personenkreis durch eine Modifizierung des Strafgesetzbuches besser zu schützen. Private Sicherheitsdienstleister in Deutschland beschäftigen bundesweit rund 280.000 Sicherheitsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

Die im BDSW organisierten Unternehmen bieten vor allem hochwertige Dienstleistungen an. Dazu gehören u. a. der Schutz von Kraftwerken und anderen Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur sowie von militärischen Liegenschaften. Aber auch zur Aufrechterhaltung und Sicherung der Daseinsvorsorge leistet das Sicherheitsgewerbe seit Jahrzehnten einen unverzichtbaren Beitrag im Interesse der Allgemeinheit.

Wir schützen Flüchtlingsunterkünfte vor Gewalttätern und Extremisten.

Wir schützen Logistikketten im Inland und auf den Weltmeeren.

Wir garantieren die Sicherheit des Luftverkehrs.

Wir schützen den öffentlichen Personenverkehr.

Wir schützen die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder.

Wir schützen Regierungsgebäude im Bund und in den Ländern und öffentliche Einrichtungen in den Kommunen.

Wir schützen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie Pressevertreter bei der Wahrnehmung der Berichterstattung, besonders bei Großdemonstrationen.

Wir unterstützen die Polizei bei der Absicherung von Großveranstaltungen.

Wir schützen Krankenhäuser zur ungehinderten, sicheren Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen durch den Bürger, gerade in Notfällen.

Wir unterstützen den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz in Deutschland sowie die Brandbekämpfung durch den Einsatz von Werks- und Betriebsfeuerwehren.

Wir garantieren die Bargeldversorgung der Bevölkerung und Wirtschaft in Friedenszeiten und im Katastrophenfall.

Das Sicherheitsgewerbe und seine Beschäftigten erbringen damit Tätigkeiten, die auch überwiegend unerlässlich für die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung sind und dem Gemeinwohl der Bundesrepublik Deutschland dienen. Aufgrund dieser wichtigen Funktion und gewachsenen Bedeutung des Gewerbes erhält das Sicherheitsgewerbe aktuell mit dem Sicherheitsgewerbegesetz (SiGewG) einen eigenen rechtlichen Rahmen (siehe <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/SiGG-Sicherheitsgewerbe-gesetz.html>).

Das Sicherheitsgewerbe ist seit Jahrzehnten fester Bestandteil der Sicherheitsarchitektur Deutschlands und kommt vermehrt im öffentlichen Raum, aber insbesondere in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Zugang in Kontakt zum Bürger. Insofern nimmt die Gesellschaft und Öffentlichkeit das Sicherheitsgewerbe als Gefahrenabwehr- und Kriminalpräventionsgewerbe wahr. Dies hat für die Beschäftigten unserer Branche leider auch die Konsequenz, dass sie bei der Ausübung ihrer Präventions- und Hilfeleistungstätigkeiten zunehmend selbst Angriffen und Straftaten ausgesetzt sind (siehe nur Security-Report 2023 der VBG-Berufsgenossenschaft, www.vbg-securityreport.de). Gewalt und Verrohungstendenzen unserer Gesellschaft treffen somit auch unsere Beschäftigten wie die der Polizei oder der Rettungsdienste.

Gemäß § 19 Bewachungsverordnung (BewachV) tragen Beschäftigte des Sicherheitsgewerbes eine Dienstkleidung und gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 BewachV müssen Beschäftigte des Sicherheitsgewerbes bei Einsätzen im öffentlichen Verkehrsraum, in Flüchtlingsunterkünften und bei zugangsgeschützten Großveranstaltungen ein Schild mit ihrem Namen oder einer Kennnummer sowie der Bezeichnung des Sicherheitsgewerbebetriebes tragen.

Aufgrund der beschriebenen optischen Kennzeichnungsmerkmale weiß jeder Angreifer unzweifelhaft, dass er einen Angriff gegen einen Beschäftigten des Sicherheitsgewerbes richtet.

Zusammenfassung

Auch ein besonderer Schutz für hilfeleistende Beschäftigte des Sicherheitsgewerbes ist in das Strafgesetzbuch (StGB) aufzunehmen.

Die Gleichstellungsvorschrift des § 115 Abs. 3 StGB ist um Hilfe leistende Privatpersonen ebenso wie Hilfe leistende Sicherheitsmitarbeiter zu ergänzen. Ihr bisheriger Ausschluss ist unangemessen, willkürlich und unverständlich.

Das Sicherheitsgewerbe und seine Beschäftigten erbringen Tätigkeiten, die überwiegend unerlässlich für die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung sind und dem Gemeinwohl der Bundesrepublik Deutschland dienen.

Beschäftigte des Sicherheitsgewerbes sind bei Ausübung ihrer Präventions- und Hilfeleistungstätigkeiten zunehmend Straftaten ausgesetzt. Gewalt und Verrohungstendenzen unserer Gesellschaft treffen unsere Beschäftigten wie die der Polizei oder der Rettungsdienste.

Beschäftigte des Sicherheitsgewerbes sind bei Einsätzen im öffentlichen Verkehrsraum, in Flüchtlingsunterkünften und bei zugangsgeschützten Großveranstaltungen durch ihre Kennzeichnung und Dienstkleidung für jeden Angreifer erkennbar.

Der Angriff auf einen hilfeleistenden Sicherheitsmitarbeiter ist ebenso verwerflich wie der auf einen Polizisten oder einen Rettungsdienstmitarbeiter.

Bewertung im Detail

Zu § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB

Alle in § 46 Abs.2 Satz 2 genannten Schuldbegründungen sind Motive oder Elemente der Tat, die der Täter bestimmt oder auf die er Einfluss hat. Das bildet den Wesenskern der Schuld. Dass die Tat geeignet ist, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit zu beeinträchtigen, ist daher allein nicht ausreichend. Der Täter muss diese Tateignung kennen, also wissen, dass er eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit erheblich beeinträchtigt.

Ziel der neuen Gesetzgebung ist es, besonders zu bestrafen, dass der Täter Personen angreift, die bedrohte Personen oder Sachgüter retten wollen. Darin liegt die Absurdität und der besondere Unwert der Tat. Das kommt in der Formulierung im Regierungsentwurf bisher nicht zum Ausdruck.

Wir bitten daher folgende Ergänzung vorzunehmen:

„... auch die Eignung der Tat, einen Rettungseinsatz oder eine sonstige dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit erheblich zu beeinträchtigen“.

Zu § 113 iVm § 115 Abs. 3 StGB

Um den besonders verwerflichen Fall des Angriffs auf Vollstreckungsbeamte oder ihnen nach § 115 Abs. 3 StGB gleichgestellte Hilfeleistende in seiner ganzen Tragweite zu erfassen, darf die Gleichstellungsvorschrift sich nicht auf Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes beschränken, sondern muss **alle** konkret Hilfe Leistenden einbeziehen, **also Hilfe leistende Privatpersonen ebenso wie Hilfe leistende Sicherheitsmitarbeiter.**

Um diese beiden Kategorien ist die Gleichstellungsvorschrift des § 115 Abs. 3 zu ergänzen, weil ihr Ausschluss unangemessen, willkürlich und unverständlich wäre.

Der Angriff auf einen hilfeleistenden Sicherheitsmitarbeiter ist ebenso verwerflich wie der auf einen Rettungsdienst Hilfeleistenden. Dass der Sicherheitsmitarbeiter im Rahmen eines bezahlten Auftrags tätig wird, darf ebenso keine Rolle spielen wie bei den anderen in § 115 Abs. 3 genannten Hilfeleistenden. Auch Hilfeleistende von THW, DRK oder der Feuerwehr sind häufig auf Basis eines Beschäftigungsverhältnisses tätig, genießen aber aktuell - unabhängig davon - den privilegierten Schutz des StGB.

Impressum

**BDSW BUNDESVERBAND
DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT**
Friedrichstr. 149
10117 Berlin www.bdsw.de
Telefon +4930275785700
E-Mail mail@bdsw.de
Lobbyregisternummer: R001706

Ansprechpartner
GF RA Dr. Berthold Stoppelkamp
E-Mail stoppelkamp@bdsw.de